

Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen
**Sicherheitstechnische Anforderungen an
 Arbeitsplätze und Verkehrswege**
 Planung und Ausführung

DIN
4426

ICS 91.200

Ersatz für
DIN 4426:1990-04

Equipment for building maintenance — Safety requirements
 for workplaces and accesses — Design and execution

Dispositifs pour l'entretien des bâtiments — Exigences de
 sécurité pour les lieux de travail et accès — Planification et
 exécution

Inhalt

	Seite
Vorwort	1
1 Anwendungsbereich	2
2 Normative Verweisungen	2
3 Begriffe	3
4 Arbeitsplätze und Verkehrswege für Wartungs- und Inspektionsarbeiten	4
5 Zusätzliche Anforderungen an Dächer	5
6 Zusätzliche Anforderungen an Fassaden und Fenster	7
7 Verankerung von Gerüsten an Fassaden	8
8 Dokumentation	8
Tabellen	
Tabelle 1 — Nennquerschnitte für Dachlatten	5

Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz).

Diese Norm ist anzuwenden auf bauliche Anlagen, für die mit der Planung der Ausführung nach In-Kraft-Treten dieser Norm begonnen wurde.

Auf Grundlage der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung — BaustellV) von 1998-06-10 sind bei Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts allgemeine Grundsätze zur Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu berücksichtigen.

In Erfüllung dieser Aufgabe ist der Bauherr verpflichtet, eine Unterlage zusammenzustellen, die den Merkmalen des Bauwerkes Rechnung trägt und zweckdienliche Angaben in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz enthält, die bei eventuellen späteren Arbeiten (Instandhaltung) zu berücksichtigen sind.

Allgemeine Anforderungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen sind in den Bauordnungen der Länder enthalten und werden hinsichtlich der Gestaltung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen durch diese Norm konkretisiert.

Fortsetzung Seite 2 bis 8

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Änderungen

Gegenüber DIN 4426:1990-04 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Begriffe wurden neu festgelegt.
- b) Der Anwendungsbereich wurde neu präzisiert.
- c) Der Aufbau der Norm wurde umstrukturiert.

Frühere Ausgaben

DIN 4426: 1990-04

1 Anwendungsbereich

Diese Norm ist anzuwenden

- für die Planung und Ausführung von dauerhaft installierten Arbeitsplätzen, Verkehrswegen und anderen Einrichtungen auf Dächern und an Fassaden-, Fenster- und Glasflächen baulicher Anlagen, die bei Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie bei
- kurzzeitigen Instandsetzungsarbeiten auf Dächern zeitweise genutzt werden.
- Ferner gilt sie für dauerhaft installierte Verankerungen an Fassaden für Gerüste.

Diese Norm gilt nicht für

- vorübergehend eingerichtete Arbeitsplätze, Verkehrswege oder Absturzsicherungen, hierfür gelten die entsprechenden Arbeitsschutzbestimmungen,
- allgemein zugängliche Arbeitsplätze und Verkehrswege, die den Anforderungen der Bauordnungen der Länder unterliegen,
- Entwurf und Ausführung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, die für die Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten erforderlich sind (siehe DIN 18160-5).

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

Reihe DIN 1055, *Lastannahmen für Bauten.*

DIN 1055-3, *Lastannahmen für Bauten — Verkehrslasten.*

DIN 18160-5, *Abgasanlagen — Teil 5: Einrichtungen für Schornsteinfegerarbeiten, Anforderungen, Planung und Ausführung.*

Reihe DIN 18799, *Steigleitern an baulichen Anlagen.*

DIN 31051:1985, *Instandhaltung — Begriffe und Maßnahmen.*

DIN EN 131-1, *Leitern — Benennungen, Bauarten, Funktionsmaße; Deutsche Fassung EN 131-1:1993.*

DIN EN 517, *Vorgefertigte Zubehörteile für Dacheindeckungen — Sicherheitsdachhaken; Deutsche Fassung EN 517:1995.*

DIN EN 795, *Schutz gegen Absturz — Anschlagseinrichtungen — Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 795:1996.*

DIN EN 13374, *Temporäre Seitenschutzbauteile — Produktfestlegungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 13374:1998.*

BaustellV, *Baustellenverordnung — Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen.*¹⁾

TechnArbm GV9, *Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung von Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz; (Neunte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz).*¹⁾

MBO, *Musterbauordnung.*¹⁾

BGV C 22²⁾³⁾, *Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten.*

GS-BAU-18⁴⁾, *Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von betretbaren und bedingt betretbaren Bauteilen.*

BGR 181⁵⁾, *Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr.*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Instandhaltung

Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes von technischen Mitteln eines Systems. Die Maßnahmen beinhalten Inspektion, Wartung und Instandsetzung [siehe auch DIN 31051:1985-01]

3.2

Inspektion

Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes von technischen Mitteln eines Systems [siehe auch DIN 31051:1985-01]

3.3

Wartung

Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes von technischen Mitteln eines Systems [siehe auch DIN 31051:1985-01]

ANMERKUNG Zu den Wartungsarbeiten zählen alle Arbeiten, die in regelmäßigen Abständen von weniger als 3 Jahren durchgeführt werden, z. B. Reinigungsarbeiten an Gebäudefassaden, an Glasflächen und Fenstern, Arbeiten an Sonnenschutzanlagen, Lüftungsanlagen, Flugbefeuern, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA).

3.4

Instandsetzungsarbeiten

Maßnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes von technischen Mitteln eines Systems [siehe auch DIN 31051:1985-01]

Kurzzeitige Instandsetzungsarbeiten auf Dächern sind solche, bei denen der Gesamtumfang der Dacharbeiten nicht mehr als zwei Personentage umfasst.

ANMERKUNG Technische Mittel eines Systems sind z. B. bauliche Anlagen.

1) Zu beziehen durch: Deutsches Informationszentrum für Technische Regeln (DITR) im DIN, 10772 Berlin

2) Zu beziehen durch: Carl-Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

3) Bisherige VBG 37

4) Bisherige ZH 1/44

5) Bisherige ZH 1/571

4 Arbeitsplätze und Verkehrswege für Wartungs- und Inspektionsarbeiten

4.1 Allgemeine Anforderungen

Abweichend von den Normen der Reihe DIN 1055

- ist für den rechnerischen Nachweis als Verkehrslast an ungünstigster Stelle je Person eine Einzellast von 1,5 kN, verteilt auf eine Aufstandsfläche von 10 cm × 10 cm, anzusetzen,
- brauchen Schnee- und Windlasten nicht mit den Verkehrslasten überlagert zu werden,
- dürfen für Umwehungen oder Geländer die Lastannahmen nach DIN EN 13374 angenommen werden.

4.2 Arbeitsplätze

4.2.1 Arbeitsplätze müssen dauerhaft installiert und so beschaffen sein, dass die Wartungs- und Inspektionsarbeiten ausgeführt werden können, insbesondere sind dabei zu berücksichtigen:

- Eigenart der Arbeit,
- Einsatz von Hilfsmitteln,
- Erreichbarkeit der Bauteile,
- Bewegungsfreiraum,
- ergonomische Anforderungen.

ANMERKUNG Die Erreichbarkeit von Bauteilen ist im Regelfall gegeben, wenn die zu bearbeitenden Flächen vertikal nach oben in 2,50 m, horizontal in 1,00 m Reichweite zu erreichen sind.

4.2.2 Abmessungen von Arbeitsplätzen müssen mindestens 0,5 m × 0,5 m betragen. Werden Fensterbänke als Arbeitsplätze benutzt, müssen diese mindestens 0,25 m breit sein.

4.2.3 Abweichend von 4.2.1 und 4.2.2 darf bei kurzzeitigen Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf dauerhaft installierte Arbeitsplätze verzichtet werden.

ANMERKUNG Kurzzeitige Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind z. B. Wartung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA), Prüfung von Rolltorantrieben.

4.3 Verkehrswege

4.3.1 Arbeitsplätze nach 4.2 müssen über dauerhaft installierte Verkehrswege oder vergleichbar betretbare Bauteile erreichbar sein.

4.3.2 Die nutzbare Laufbreite muss mindestens 0,5 m betragen, sie darf in geringfügigen Teilbereichen auf höchstens 0,25 m eingeschränkt werden.

4.3.3 Verkehrswege müssen ein nutzbares Lichtraumprofil von mindestens 0,5 m × 2,0 m haben. Das Lichtraumprofil darf in geringfügigen Teilbereichen auf höchstens 0,25 m Breite eingeschränkt werden. Verkehrswege dürfen keine Öffnungen aufweisen, die breiter als 35 mm sind.

4.3.4 Laufstege als Verkehrswege müssen Trittleisten haben, wenn sie steiler als 1 : 5 (etwa 11°) sind, sie müssen Stufen haben, wenn sie steiler als 1 : 1,75 (etwa 30°) sind.

4.3.5 Steigleitern nach den Normen der Reihe DIN 18799 dürfen als Verkehrswege zur Überbrückung von Höhenunterschieden verwendet werden.

4.3.6 Abweichend von 4.3.1 darf auf dauerhaft installierte Verkehrswege verzichtet werden, wenn der zu überbrückende Höhenunterschied nicht mehr als 5,00 m beträgt und Anlegeleitern nach DIN EN 131-1 benutzt werden können.

4.4 Einrichtungen zur Sicherung gegen Absturz

4.4.1 Allgemeines

An Arbeitsplätzen und Verkehrswegen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die einen Absturz von Personen verhindern.

Bei der Auswahl der Einrichtungen haben Umwehungen Vorrang vor Anschlagereinrichtungen. Zur Beurteilung der Rangfolge sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Umfang und Dauer der Arbeiten im absturzgefährdeten Bereich;
- Art der auszuführenden Arbeiten.

4.4.2 Umwehungen

Umwehungen oder Geländer an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen müssen mindestens den Anforderungen der Bauordnungen der Länder bzw. der Arbeitsstättenverordnung entsprechen.

4.4.3 Anschlagereinrichtungen für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (Anseilschutz)

Anschlagereinrichtungen müssen DIN EN 795, Sicherheitsdachhaken DIN EN 517 entsprechen. Dem Nachweis der bauwerkseitigen Lastableitung sind die Kräfte aus der Montageanleitung des Systems zugrunde zu legen.

5 Zusätzliche Anforderungen an Dächer

5.1 Lastannahmen

5.1.1 Dachdeckungen und -abdichtungen

5.1.1.1 Für Sparrenabstände bis 1 m sind Dachlatten mit Nennquerschnitten nach Tabelle 1 zu wählen.

Für Dachlatten mit mehr als 1 m Sparrenabstand (Achismaß) ist ein Nachweis mit den Lastannahmen nach DIN 1055-3 erforderlich.

Tabelle 1 — Nennquerschnitte für Dachlatten

Nennquerschnitte für Dachlatten	Sparrenabstände (Achismaß)
24 mm/48 mm	bis 70 cm
30 mm/50 mm	bis 80 cm
40 mm/60 mm	bis 100 cm

5.1.1.2 Dachflächen dürfen als Arbeitsplätze und Verkehrswege genutzt werden, wenn der Nachweis der Durchsturzicherheit nach GS-BAU-18 erbracht wurde.

5.1.1.3 Abweichend davon kann der Nachweis entfallen, wenn Dachflächen aus

- Deckungen nach allgemein anerkannten Regeln der Technik, bei denen der lichte Abstand der Dachlatten nach 5.1.1 nicht mehr als 0,4 m beträgt,

oder

- Dachabdichtungen oder Dachdeckungen auf oder über Schalung oder anderer tragfähiger Unterlagen bestehen.

ANMERKUNG Allgemein anerkannte Regeln sind zum Beispiel Regeln des Zentralverbandes des Deutschen Dachdeckerhandwerkes. Zu beziehen über die Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Stolberger Straße 76, 50933 Köln.

5.1.2 Betretbare Verglasungen

Nicht planmäßig begehbare Glasflächen (z. B. Dachverglasungen) dürfen als Arbeitsplätze und Verkehrswege genutzt werden, wenn

- für die Verglasungen ein bauordnungsrechtlicher Verwendbarkeitsnachweis vorliegt,
- die Stoßsicherheit und ausreichende Resttragfähigkeit unter Beachtung der „Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von betretbaren oder bedingt betretbaren Bauteilen“ (GS-BAU-18) versuchstechnisch belegt sind,
- durch die Verwendung einer geeigneten obersten Verglasungsschicht (z. B. Verbund-Sicherheitsglas oder Einscheiben-Sicherheitsglas für die obere Scheibe von Isolierverglasung) bei Glasbruch kein Verletzungsrisiko besteht,
- die Verglasungen z. B. durch die Verwendung von Verbund-Sicherheitsglas auch bei Glasbruch (z. B. verursacht durch ein herabfallendes Werkzeug) über ausreichende Traglastreserven (Resttragfähigkeit) verfügen

und

- keine Gegenstände (z. B. Werkzeuge, Ersatzteile) mitgeführt werden, die eine Masse von mehr als 4,00 kg besitzen (Ausnahme wassergefüllter Kunststoffeimer mit max. 10 l Fassungsvermögen).

ANMERKUNG Nicht planmäßig begehbare Glasflächen sind solche, die nur zur Inspektion nach 3.2 und Wartung nach 3.3 begangen werden.

5.2 Dächer mit einer Neigung $\leq 20^\circ$

5.2.1 Arbeitsplätze und Verkehrswege

Auf glatten Oberflächen von Dächern, z. B. Glas, Metall, Kunststoff, mit einer Neigung von 5° bis 20° müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abrutschen beim Betreten verhindern.

5.2.2 Einrichtungen zur Sicherung gegen Absturz

5.2.2.1 Für die vom Dach aus vorzunehmenden Inspektions-, Wartungs- und kurzzeitigen Instandsetzungsarbeiten und die hierzu erforderlichen Arbeitsplätze und Verkehrswege sind Einrichtungen zum Anbringen von Umwehrungen an den Absturzkanten dauerhaft in die bauliche Anlage einzubauen. Auf diese Einrichtungen darf verzichtet werden, wenn

- Umwehrungen nach 4.4.2 oder Anschlagereinrichtungen für die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (Anseilschutz) vorhanden und so angeordnet sind, dass bei der Durchführung der erforderlichen Arbeiten ein Absturz ausgeschlossen ist, z. B. kantenparallele Anordnung,
- die Absturzhöhe zur nächsten ausreichend tragfähigen Fläche $< 1,00$ m ist,

ANMERKUNG Siehe Musterbauordnung.

- an Lichtkuppeln oder Lichtbändern Einrichtungen vorhanden sind, die ein Abstürzen von Personen verhindern, z. B. ausreichend tragfähige Unterspannung,

oder

- der Abstand des Arbeitsplatzes oder Verkehrsweges mehr als 2,00 m zur Absturzkante oder zu einer nicht ausreichend tragfähigen Fläche oder Bauteil beträgt.

5.2.2.2 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen der Abstand zur Absturzkante $> 2,0$ m beträgt und die auf Flächen mit einer Neigung $< 20^\circ$ liegen, müssen zur Absturzkante fest abgesperrt sein oder deutlich und dauerhaft als solche erkennbar sein.

ANMERKUNG 1 Eine feste Absperrung kann z. B. mit Geländer, Ketten oder Seilen erfolgen.

ANMERKUNG 2 Deutlich und dauerhaft erkennbar ist z. B. ein Verkehrsweg aus Betonplatten auf einer bekieseten Dachfläche.

5.2.3 Auf Einrichtungen nach 5.2.2.1 und 5.2.2.2 darf an der Gebäudeaußenkante verzichtet werden, wenn nach BGV C 22, § 12 Abs. 1 Nr. 4 die mögliche Absturzhöhe nicht mehr als 3,00 m beträgt.

5.3 Dächer mit einer Neigung > 20°

5.3.1 Auf Dächern mit einer Neigung > 20° und < 75° sind Sicherheitsdachhaken nach DIN EN 517 einzubauen. Sie sind wie folgt auf der Dachfläche zu verteilen:

- obere Reihe ≤ 1,00 m unterhalb des Firstes;
- zwischenliegende Reihen in jeweils ≤ 5,0 m Abstand von der darüber liegenden Reihe;
- untere Reihe ≤ 1,5 m oberhalb der Traufe, jeweils gemessen in der Dachneigung.

Der horizontale Abstand der Sicherheitsdachhaken einer Reihe darf nicht mehr als 2,00 m betragen.

5.3.2 Sind Einrichtungen für Schornsteinfegerarbeiten nach DIN 18160-5 vorhanden, dürfen abweichend von 4.2 auf geneigten Dächern > 20° Neigung in Abhängigkeit von der Art der durchzuführenden Wartungs- und Inspektionsarbeiten diese Einrichtungen mit verwendet werden, wenn Einrichtungen zur Sicherung gegen Absturz nach 4.4 vorhanden sind.

5.3.3 Auf Einrichtungen nach 5.3.1 darf verzichtet werden, wenn die Traufhöhe nach BGV C 22, § 12 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr als 3,00 m beträgt.

6 Zusätzliche Anforderungen an Fassaden und Fenster

6.1 Arbeitsplätze

6.1.1 Werden an Fassaden und Fenstern Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt, die nicht von allgemein zugänglichen Flächen erreichbar sind, müssen Arbeitsplätze eingerichtet werden. Diese Arbeitsplätze können z. B. sein:

- dauerhaft vor der Fassade installierte Arbeitsplätze,
- Fassadenbefahranlagen,
- Reinigungsbalkone,
- Fassadenaufzüge.

ANMERKUNG Hebebühnen und Gerüste können benutzt werden, wenn z. B. die baulichen Voraussetzungen und ausreichende Stellflächen dafür gegeben und die entsprechenden Arbeitsmethoden geeignet sind.

6.1.2 Abweichend von 6.1.1 dürfen hochziehbare Personenaufnahmemittel in exponierten Teilbereichen eingesetzt werden, wenn

- nach einer gesamtheitlichen Beurteilung unter Berücksichtigung von sicherheitstechnischen, ergonomischen und ökonomischen Gesichtspunkten der Einsatz einer Anlage nach diesem Abschnitt nicht vertretbar ist,
- für das hochziehbare Personenaufnahmemittel eine ortsfeste Tragkonstruktion vorhanden ist und
- ein gesicherter Einstieg in das Personenaufnahmemittel sichergestellt ist.

ANMERKUNG Für die Beurteilung von hochziehbaren Personenaufnahmemitteln ist die TechnArbm GV9 (9. Verordnung (Maschinenverordnung) zum Gerätesicherheitsgesetz (GSG)) maßgebend.

6.2 Sicherungen gegen Absturz

6.2.1 Bei Arbeitsplätzen und Verkehrswegen an Fassaden sind bei einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m Absturzsicherungen erforderlich.

6.2.2 Wenn gestalterische und konstruktive Gegebenheiten einer Fassade eine Umwehrung nach 4.4.2 nicht zulassen, dürfen Inspektions- und Wartungsarbeiten an Fassaden unter Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (Anseilschutz) nach 4.4.3 durchgeführt werden.

Hierbei muss baulich sichergestellt sein, dass:

- a) eine dauerhaft installierte Anschlagkonstruktion mit mitlaufenden Anschlagpunkten vorhanden ist, die von einem gesicherten Standplatz aus erreicht werden kann,
- b) an jeder Gebäudeseite oder im Abstand von höchstens 25 m mindestens ein Standplatz nach Aufzählung a) vorhanden ist,
- c) die im Arbeitsbereich dauerhaft installierte Anschlagkonstruktion mindestens 1 m oberhalb der Standfläche der Beschäftigten angeordnet ist,
- d) die dauerhaft installierte Anschlagkonstruktion zwischen zwei Befestigungen mindestens für 2 Personen nach 4.4.3 bemessen ist,
- e) bei der Verwendung von Leitern auf diesen Flächen konstruktiv sichergestellt ist, dass diese weder kippen noch herunterfallen können.

6.2.3 Müssen auf Reinigungsbalkonen mit Umwehrung an Fassaden nach 6.1.1 Leitern verwendet werden, müssen dauerhaft installierte Anschlagkonstruktionen mit mitlaufenden Anschlagpunkten nach 4.4.3 vorhanden sein.

6.3 Auf Arbeitsplätze nach 6.1 darf verzichtet werden, wenn die zu reinigenden Bauteile nicht mehr als 5,00 m über einer ausreichend breiten und tragfähigen Fläche liegen.

7 Verankerung von Gerüsten an Fassaden

Werden die tragenden Bauteile einer Außenwand mit Platten bekleidet oder werden Vorhangfassaden angebracht, so sind dauerhaft eingebaute Verankerungsvorrichtungen für Fassadengerüste vorzusehen. Der vertikale Abstand zwischen den Verankerungsebenen darf 4,0 m nicht überschreiten, der horizontale Abstand der Vorrichtungen wird nicht festgelegt.

Die Vorrichtungen sind für folgende Kräfte zu bemessen:

- rechtwinklig zur Fassade 2,25 kN je Meter Fassadenlänge,
- parallel zur Fassade 0,75 kN je m Fassadenlänge.

Beträgt der vertikale Abstand weniger als 4,00 m, dürfen die Kräfte proportional abgemindert werden. An Gebäudekanten (z. B. Traufkanten, Gebäudeecken) sind die angegebenen Kräfte zu verdoppeln.

Auf Verankerungsvorrichtungen darf verzichtet werden, wenn

- Fassadenbefahranlagen vorhanden sind oder
- die Außenwandhöhe des Gebäudes 8,00 m nicht überschreitet.

8 Dokumentation

Angaben über die Nutzungsbedingungen und gegebenenfalls erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen der nach dieser Norm vorhandenen Einrichtungen sowie die Lage der Verankerungen für Gerüste sind zu dokumentieren. Dabei ist auch sicherzustellen, dass

- nur für diese Arbeiten unterwiesene Personen die Arbeitsplätze und Verkehrswege betreten,
- nur Arbeiten ausgeführt werden, die der vorgesehenen Nutzung entsprechen und dokumentiert wurden,
- nur die der Bemessung zugrunde liegende Personenanzahl die Einrichtungen benutzt,

und

- die Arbeitsplätze und Verkehrswege nur im schnee- und eisfreien Zustand betreten werden.

ANMERKUNG Die Dokumentation sollte in der Unterlage nach der Baustellenverordnung aufgenommen werden.